

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Germanistik an der Philosophischen
Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOGerm –
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzungen vom
5. November 2010
27. April 2011
18. Januar 2012
28. Juli 2014
13. Februar 2018
10. Juni 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Fachmodule.....	3
§ 6 Extradisziplinäre Module.....	3
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	3
Anlage: Studienverlaufsplan M.A. Germanistik.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Germanistik mit dem Abschlussziel des „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und
Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Abschluss in einem Ein-Fach- oder Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Germanistik sowie eines Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen im Fach

Deutsch. ²Als fachverwandte bzw. nicht wesentlich unterschiedliche Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Abschlüsse anderer kultur- und geisteswissenschaftlicher Studiengänge anerkannt, wenn das Studium literatur- und/oder sprachwissenschaftliche Schwerpunkte im Umfang von insgesamt mindestens 70 ECTS-Punkten zum Gegenstand hatte.

(2) Gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** ist mit den Bewerbungsunterlagen zusätzlich der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen (insbesondere Goethe-Zertifikat C2:GDS oder telc Deutsch C 2) oder ein vergleichbarer Nachweis zu erbringen.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen in einem fachspezifischen Studiengang von 2,51 bis 3,00 und Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandten bzw. nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlüssen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** mit einer Note von 1,00 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl direkter Zugang zum Studiengang nach Abs. 5 Satz 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** gewährt werden kann, werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ³Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ⁴Im Auswahlgespräch wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Fachterminologische Sicherheit (20 %),
2. Qualität des methodischen, theoretischen und historischen Grundlagenwissens (20 %),
3. Vorhandensein von Erfahrungen im wissenschaftlichen Arbeiten (20 %),
4. Fähigkeit, ein wissenschaftliches Erkenntnisinteresse zu formulieren (40 %).

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) Das Studium kann in den Schwerpunkten „Germanistische Linguistik“, „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ und „Germanistische Mediävistik“ durchgeführt werden.

(2) ¹Das Profilmodul, das Oberseminar/Kolloquium und das Abschlussmodul müssen demselben Teilfach zugehören und bilden den Schwerpunkt. ²Der gewählte Schwerpunkt wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(3) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Germanistik sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

§ 4 Studienbeginn

Das Masterstudium der Germanistik kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Fachmodule

¹Als Fachmodule können folgende Module belegt werden: „Sprachnorm und Variation“, „Methoden der Linguistik – empirisch, formal und computergestützt“, „Historische Linguistik“, „Deutsch als Fremdsprache: Grammatik und Lexikon“, „Sprachvariation – Sprachkontakt – Kontrastive Linguistik“, „Lexikographie und Lexikologie“, „Klassiker“, „Literatur und Gesellschaft“, „Literatur und Medien“, „Literatur und Wissen“, „Vermittlung und Edition von Literatur“, „Literaturtheorie“. ²Um einen möglichst breitgefächerten individuellen fachspezifischen Kompetenzgewinn sicherzustellen, kann jedes der in Satz 1 genannten Module nur einmal im Rahmen des Masterstudienengangs belegt werden.

§ 6 Extradisziplinäre Module

(1) ¹In den extradisziplinären Modulen sind jeweils Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen. ²Wählbar sind Module aller Fächer der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, mit Ausnahme der Psychologie; § 5 Abs. 3 Satz 3 **ABMStPO/Phil** ist zu beachten und gilt entsprechend für Module auf Masterniveau, die bereits an anderer Stelle Eingang in die Masterprüfung finden.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der extradisziplinären Module liegt in der Vermittlung und dem Nachweis der Fähigkeit, die zu ihrem Fachgebiet gehörenden Debatten in einen größeren fachübergreifenden Kontext einzuordnen, auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen und dazu eine eigene Stellung zu beziehen. ²Zugleich bieten die extradisziplinären Module die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60-90 Min.), schriftliche Hausarbeit (15-25 S.), Referat (30-45 Min.), Essay (5-7 S.) oder Protokoll (2-3 S.). ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module setzen sich in der Regel aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen im Gesamtumfang von 4 SWS zusammen. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Module und dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(3) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Anlage: Studienverlaufsplan M.A. Germanistik

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfungs- oder Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1	2	3	4		
Pflichtbereich												
Fachmodule gemäß § 5												
Fachmodul I ²⁾	Masterseminar				2	10	7				Referat und Hausarbeit (15-25 Seiten)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)		3					
Fachmodul II ²⁾	Masterseminar				2	10	7				Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)		3					
Fachmodul III	Masterseminar				2	10		7			Referat und Hausarbeit (15-25 Seiten)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)			3				
Profilbereich (gem. FPO § 3 Abs. 2)												
Profilmodul Germanistische Linguistik ³⁾	Masterseminar				2	(10)			7		Referat und Hausarbeit (15-25 Seiten)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)				3			
Profilmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft ³⁾	Masterseminar				2	(10)			7		Referat und Hausarbeit (15-25 Seiten)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)				3			
Profilmodul Germanistische Mediävistik ³⁾	Masterseminar				2	(10)			7		Referat und Hausarbeit (15-25 Seiten)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)				3			
Oberseminar/Kolloquium	Oberseminar				2	5			5		Wissenschaftliche Präsentation (ca. 45 Min.)	0
Interdisziplinäre und praktische Module												
Workshop	Workshop				1	5		5			Wissenschaftliche Präsentation (ca. 20 Min.)	0
Projektmodul	Projektmitarbeit/ Praktikum					10		5	5		schriftlicher Bericht (15 Seiten)	0
Extradisziplinäres Modul I	vgl.: § 6 Abs. 4					10			10		vgl.: § 6 Abs. 3	0
Abschlussmodul												
Masterarbeit	Masterarbeit					25				25	Masterarbeit (ca. 70-90 Seiten)	1
Abschlussprüfung	Abschlussprüfung					5				5	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1
Freier Bereich (Es sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen.)												
Fachmodul IV ⁴⁾	Masterseminar				2	(10)	7				Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)		3					

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfungs- oder Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1	2	3	4		
Fachmodul V	Masterseminar				2	(10)		7			Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)			3				
Lektüremodul I	angeleitetes Selbststudium					(10)	10				schriftlicher Bericht (10 Seiten) oder mündlicher Lektürebericht (ca. 30 Min.) ⁵⁾	1
Lektüremodul II	angeleitetes Selbststudium					(10)		10			schriftlicher Bericht (10 Seiten) oder mündlicher Lektürebericht (ca. 30 Min.) ⁵⁾	1
Extradisziplinäres Modul II	vgl.: § 6 Abs. 4					(10)	10				vgl.: § 6 Abs. 3	1
Extradisziplinäres Modul III	vgl.: § 6 Abs. 4					(10)		10			vgl.: § 6 Abs. 3	1
Summe:		0	0-12	0	11-31	120	30	30	30	30		

¹⁾ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

²⁾ Es wird empfohlen, mit den Modulen des ersten Semesters zwei verschiedene Teilfächer der Germanistik abzudecken.

³⁾ Es ist eines der Profilmodule zu wählen, womit gleichzeitig der Schwerpunkt des Studiums festgelegt wird.

⁴⁾ Wenn die Fachmodule I und II aus demselben Teilfach gewählt werden, muss das Fachmodul IV einem anderen Teilfach angehören.

⁵⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des angeleiteten Selbststudiums und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.